

FLÄCHE „JADER MOORMARSCH“



Inhalt

- Vorstellung innoVent
- Planerische Grundlagen / Standortpotenzial
 - Schutzgebiete
 - Greifvogelerkennung / BNK
 - Standortplanung (Wohnbebauung / Windparkkonzept)
- Bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung
- Windparkbetrieb
- Finanzielle Verantwortung vor Ort
- Zeitplanung
- Nächste Schritte

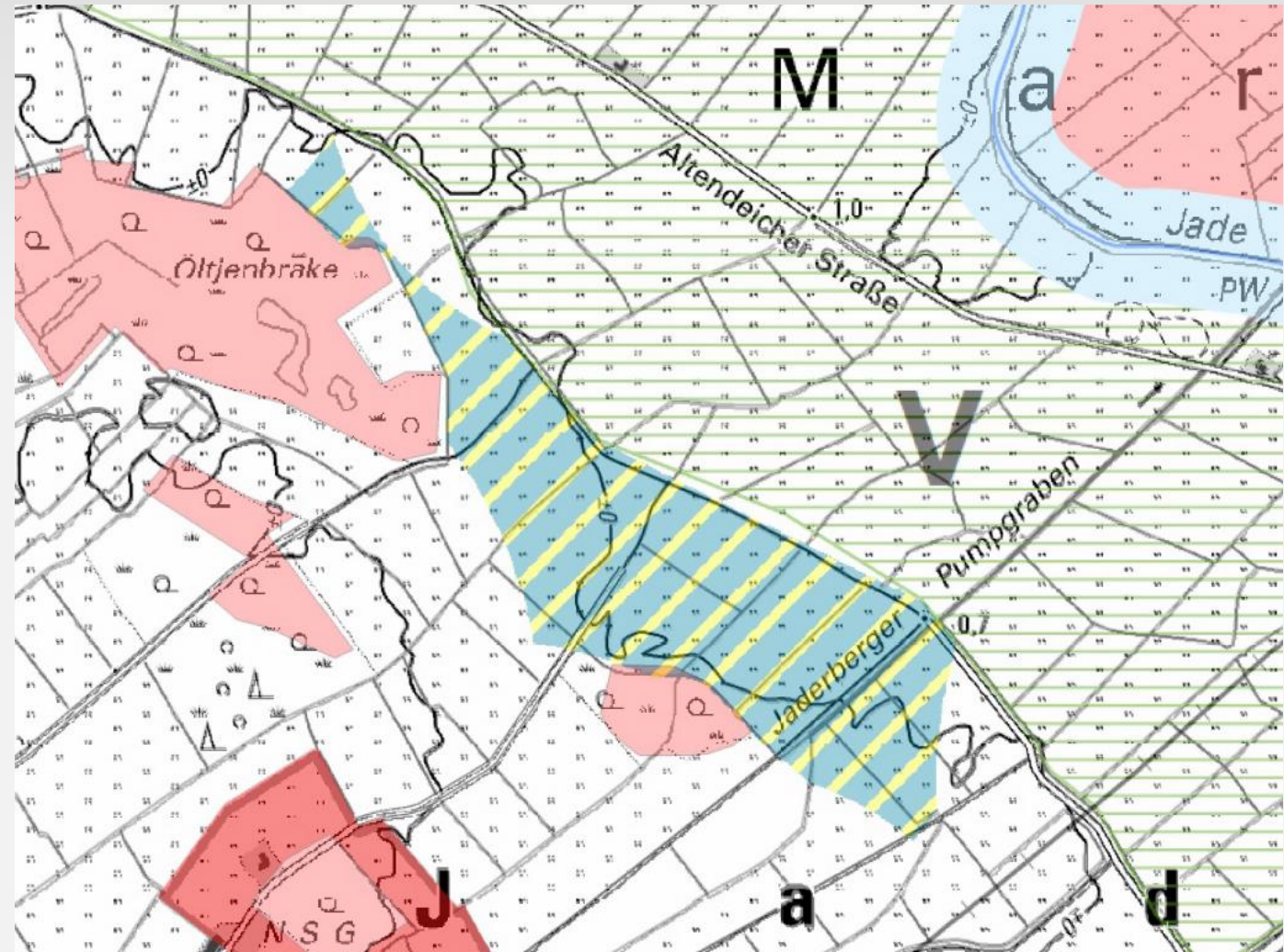
innoVent Planungs GmbH & Co. KG

- Gründung **1996** mit Stammsitz Varel
- Insgesamt 12 Mitarbeiter in Deutschland
- Über 1.550 MW genehmigte Nennleistung
- **Mehr als 300 realisierte WEA**
- Rund 320 MW Nennleistung im Eigenbestand

- Firmenphilosophie: „**Fairness & Partnerschaft mit allen Projektbeteiligten**“
- **Wir möchten mit den Grundstückseigentümern und der Gemeinde zusammenarbeiten und gemeinschaftlich am Windpark profitieren**
 - **WP Bollenhagen, 8 x 3.000 kW Siemens**
Projektentwicklung, Realisierung, Eigenbetrieb mit Grundeigentümern
 - **WP Achtermeer, 2x Enercon E-70**
Projektentwicklung, Realisierung, Eigenbetrieb
 - **WP Hohelucht, 4 x Enercon E-82**
Projektentwicklung, Realisierung, Eigenbetrieb

Vereinbarkeit mit Schutzgebieten

- Landschaftsschutzgebiete für Windenergie potenziell geöffnet
 - Zustimmung des LK erforderlich
- Naturschutzgebiet „Jaderberg“ etwa 500 Meter entfernt
- EU-Vogelschutzgebiet angrenzend an Potenzialfläche (Vorkommen kollisionsgefährdeter Arten gering)
- Biotopflächen auf der „Öltjenbrake“ und westlich der Potenzialfläche



Quelle: Übernommen aus Standortpotenzialstudie Gemeinde Jade, 2023)

Vereinbarkeit mit Schutzgebieten §2 EEG 2023

(3) Der Schutzzweck dieser Verordnung umfasst die

- Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Stillgewässer sowie der Braken, Gräben und Fließgewässer als Lebensraum seltener und in ihrem Bestand bedrohter Tier- und Pflanzenarten.
- **Erhaltung von Grünland als Lebensraum für Wiesenvögel.**
- Erhaltung des geschlängelten, naturnahen Flusslaufes von Dornebbe und Jade.
- Bewahrung von Vielfalt und Eigenart des Landschaftsbildes sowie insbesondere die Erhaltung der offenen gehölzarmen, fast siedlungsfreien Marschenlandschaft, einschließlich der alten Deichlinien.
- Erhaltung der natürlichen Voraussetzungen für die ruhige Erholung.

(2) Verboten ist insbesondere:

1. Flurgehölze aller Art wie Baumgruppen, Gebüsche, Hecken, Einzelbäume, Baumreihen in der freien Natur zu beseitigen
2. Wald zu roden
3. Wald, Gebüsch und Röhricht von Haustieren beweidet zu lassen mit Ausnahme der Grabenböschungen
4. nicht standortgerechte Gehölzarten in die freie Landschaft einzubringen
5. Freiflächen aufzuforsten und Baumschulkulturen neu anzulegen
6. **Grünland in eine andere Nutzungsart umzuwandeln** – Eine Ackerzwischennutzung ist erlaubt –
7. ungenutzte Flächen umzubrechen oder in Nutzung zu nehmen
8. Reithbraken, Tümpel und Teiche zu verändern, Rod zu beseitigen
9. Wege und Straßen neu anzulegen oder mit wasserungebundenem Material zu befestigen; ausgenommen sind landwirtschaftliche Treibewege
10. die Bodengestalt durch Abgrabungen oder Aufschüttungen wesentlich und nachhaltig zu verändern
11. den Flusslauf der Jade und der Dornebbe zu verändern oder auszubauen
12. **bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn sie keiner Baugenehmigung nach der Nieders. Bauordnung bedürfen.**
13. außerhalb von Haushaltsgrundstücken an anderen als den behördlichen zugelassenen Plätzen zu zelten oder Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge aufzustellen;
14. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise (z.B. Modellflugzeuge u. ä. Geräte, motorsportliche Veranstaltungen u.a.) zu stören
15. Gräben zu verfüllen

Von den Verboten des § 4 dieser Verordnung kann der Landkreis Wesermarsch auf Antrag Befreiung bewahren, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

2. überwiegende Interessen des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

"Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen (der Erneuerbaren Energien) sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im **überragenden öffentlichen Interesse** (Hervorhebung d. Verfasser) und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die Erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang (Hervorhebung d. Verfasser) in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden."

Mit § 2 EEG 2023 (im Folgenden: § 2 EEG) hat der Gesetzgeber mithin die gesetzliche Grundentscheidung getroffen, dass sich anderweitige Belange in den jeweiligen Abwägungsprozessen nur dann gegenüber den Erneuerbaren Energien durchsetzen können, wenn diese im **konkreten Einzelfall von einem solchen Gewicht und einer solchen Bedeutung sind, dass sie das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der Erneuerbaren Energien überwiegen.** § 2 EEG schafft demnach zwar keinen absoluten Vorrang der Erneuerbaren Energien

Quelle: Auszug aus Stellungnahme Landesverbands erneuerbare Energien

➤ **Naturschutzfachliche Eignung wird über detaillierte Vogelkartierung ermittelt**

Vereinbarkeit mit Schutzgebieten

Bereiche zur Prüfung bei kollisionsgefährdeten Brutvogelarten

Brutvogelarten	Nahbereich*	Zentraler Prüfbereich*	Erweiterter Prüfbereich*
Seeadler <i>Haliaeetus albicilla</i>	500	2 000	5 000
Fischadler <i>Pandion haliaetus</i>	500	1 000	3 000
Schreiadler <i>Clanga pomarina</i>	1 500	3 000	5 000
Steinadler <i>Aquila chrysaetos</i>	1 000	3 000	5 000
Wiesenweihe ¹ <i>Circus pygargus</i>	400	500	2 500
Kornweihe <i>Circus cyaneus</i>	400	500	2 500
Rohrweihe ¹ <i>Circus aeruginosus</i>	400	500	2 500
Rotmilan <i>Milvus milvus</i>	500	1 200	3 500
Schwarzmilan <i>Milvus migrans</i>	500	1 000	2 500
Wanderfalke <i>Falco peregrinus</i>	500	1 000	2 500
Baumfalke <i>Falco subbuteo</i>	350	450	2 000
Wespenbussard <i>Pernis apivorus</i>	500	1 000	2 000
Weißstorch <i>Ciconia ciconia</i>	500	1 000	2 000
Sumpfhöhreule <i>Asio flammeus</i>	500	1 000	2 500
Uhu ¹ <i>Bubo bubo</i>	500	1 000	2 500

Quelle: Kanzlei Berghaus, Duin & Kollegen (Aurich), 2023)

Vogelvorkommen Schutzgebiet „Marschen am Jadebusen“ Quelle: NLWKN Niedersachsen

- ↓ [Wiesenweihe \(pdf\)](#) - Download (PDF, 0,50 MB)
- ↓ [Rohrweihe \(pdf\)](#) - Download (PDF, 0,34 MB)
- ↓ [Wachtelkönig \(pdf\)](#) - Download (PDF, 0,52 MB)
- ↓ [Kiebitz \(pdf\)](#) - Download (PDF, 0,24 MB)
- ↓ [Sandregenpfeifer \(pdf\)](#) - Download (PDF, 0,39 MB)
- ↓ [Uferschnepfe \(pdf\)](#) - Download (PDF, 0,48 MB)
- ↓ [Rotschenkel \(pdf\)](#) - Download (PDF, 0,50 MB)
- ↓ [Eisvogel \(pdf\)](#) - Download (PDF, 0,48 MB)
- ↓ [Feldlerche \(pdf\)](#) - Download (PDF, 0,49 MB)
- ↓ [Braunkehlchen \(pdf\)](#) - Download (PDF, 0,50 MB)
- ↓ [Weißsterniges Blaukehlchen \(pdf\)](#) - Download (PDF, 0,45 MB)
- ↓ [Steinschmätzer \(pdf\)](#) - Download (PDF, 0,45 MB)
- ↓ [Nordische Gänse und Schwäne \(pdf\)](#) - Download (PDF, 0,60 MB)
- ↓ [Enten, Säger und Taucher der Binnengewässer \(pdf\)](#) - Download (PDF, 0,68 MB)
- ↓ [Meeresenten \(pdf\)](#) - Download (PDF, 0,47 MB)
- ↓ [Limikolen des Wattenmeeres \(pdf\)](#) - Download (PDF, 0,62 MB)
- ↓ [Limikolen des Binnenlandes \(pdf\)](#) - Download (PDF, 0,60 MB)
- ↓ [Möwen und Seeschwalben \(pdf\)](#) - Download (PDF, 0,55 MB)

Abstände Wohnbebauung

- Potenzialfläche rd. 40 ha

Abstände Wohnbebauung:

- Außenbereich 500 m
- Allg. Wohngebiet 800 m

- Ortskern Jaderberg in
Nebenwindrichtung daher
geringe Schallemissionen zu
erwarten

Windparkkonzept

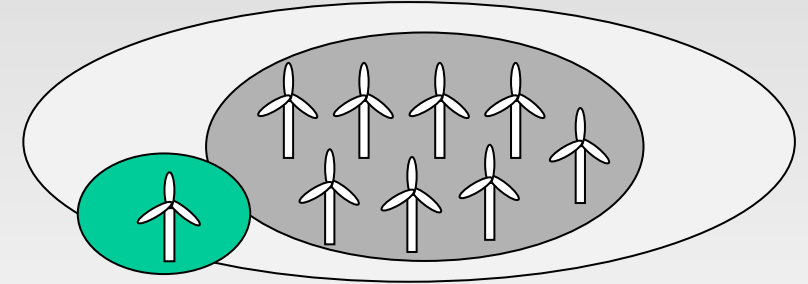
- Bis zu 5 WEA
- Gesamthöhe max. 200 m
- Kein Rotorüberstreifen über Waldflächen, Biotopen oder Vogelschutzgebiet
- Nutzungsverträge mit Flächeneigentümern bestehen

- Die **bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (BNK)** regelt die Leuchtbefuerung der Anlagen bei Dunkelheit
- Wird nach derzeitiger Frist ab dem 31.12.2024 für alle Bestands- und Neuanlagen Pflicht (Bollenhagen seit 3 Jahren freiwillig)

BETEILIGUNG

Nachhaltig angelegter Betrieb mit einem starken Fokus auf lokale Wertschöpfung

Gesellschaftsrechtliche Untergliederung vor Baubeginn



Finanzielle Verantwortung vor Ort

Freiwillige Kommunalabgabe nach § 6 EEG

- 5 WEA auf max. 200 m GH und 150 m Rotordurchmesser ergibt **jährliche** Kommunalabgabe von etwa **112.000 € für die Gemeinde Jade**
- Wird nicht in die Kreisumlage eingerechnet, muss allerdings zur Steigerung und Erhaltung der Akzeptanz von erneuerbare Energien-Projekten verwendet werden
(Entwurf Windenergiebeschleunigungsgesetz Nds.)

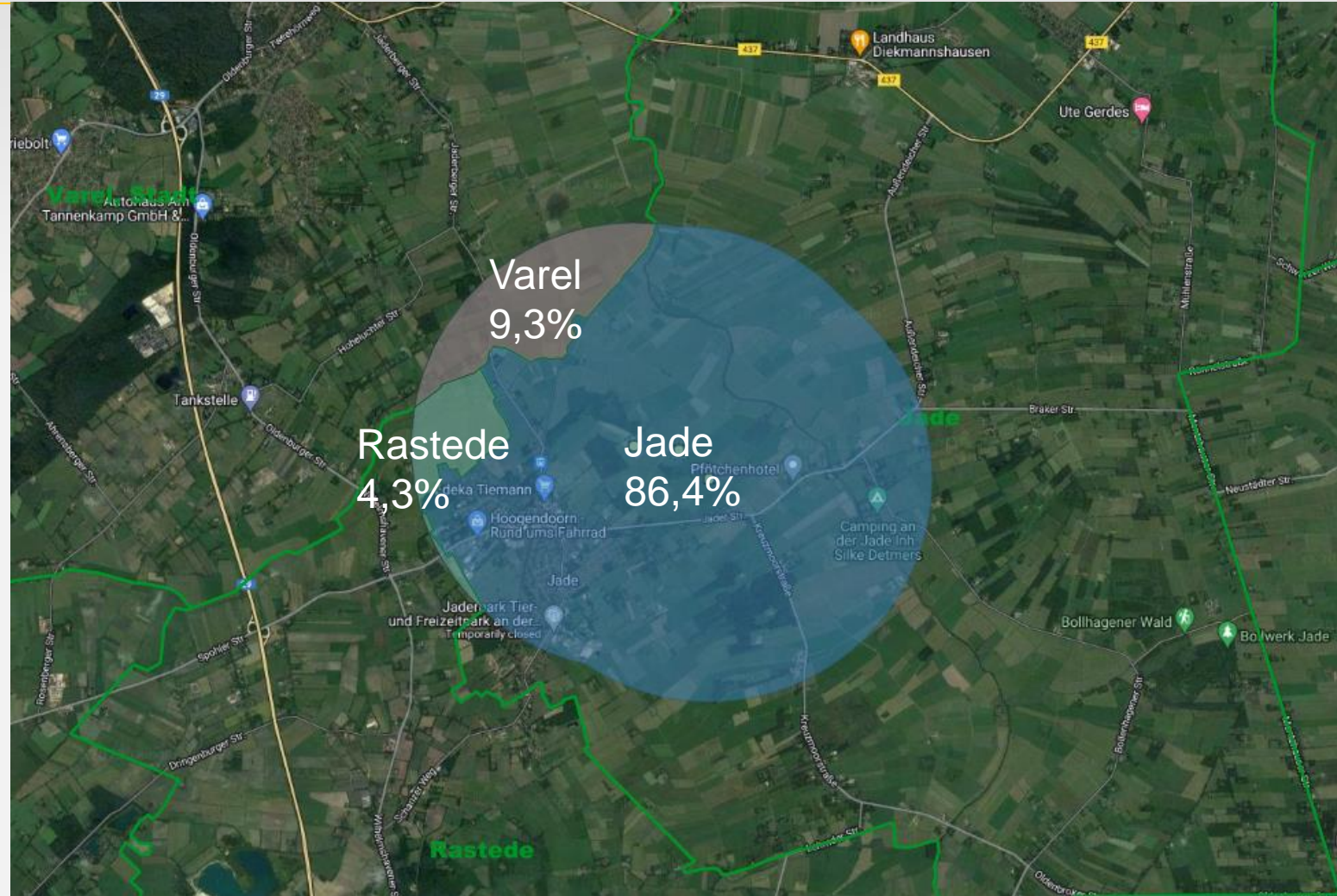
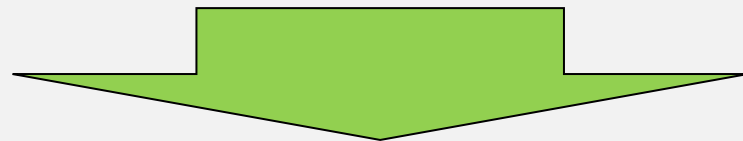


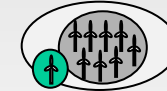
Abb.: Verteilung der Fläche des 2.500 m Radius um die 5 WEA gemäß § 6 EEG, Quelle: Google Maps

Förderung des
Gemeinwohls



örtliche Vereine / Feuerwehr /
1.000 €/WEA/Jahr
(= 5.000 €/Jahr)

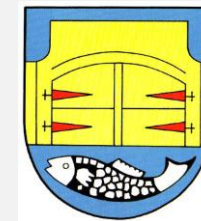
GEWERBESTEUER



WP Jade-Altendeich



Rd. 3,5 Mio. € über 20 Jahre



Jade

Ansprache, Vorstellungen und **Vertragsschlüsse** mit Eigentümern im Sommer 2023

Zeitstrahl Windparkprojekt „Jade-Altendeich“	2024	2025	2026/2027	2027/2028
	Planerische Ausweisung	Genehmigung	Bau	Inbetriebnahme

Antrag auf Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Jade zur Ausweisung eines Windparkstandortes

Gemeinde Jade
Jader Straße 47
26349 Jade



Antragsteller

innoVent
Planungs GmbH & Co. KG
Oldenburger Str. 49
26316 Varel

Datum 29.09.2023

Inhalt

1. Einleitung
2. Antragsgegenstand
3. Betrieb des Windparks Jade-Altendeich
4. Antragstellung

Haben Sie Hinweise oder Fragen?

Dann wenden Sie sich gerne an uns:

Projektleiter:

Torben Büsing

Tel.-Nr.:

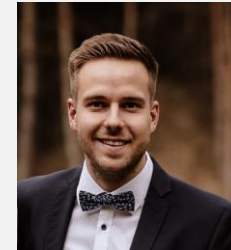
04451 - 96 73 24

Mobil:

0173 - 284 49 27

Mail:

buesing@innovent.eu



Geschäftsführer:

Dirk Ihmels

Tel.-Nr.:

04451 - 96 73 14

Mobil:

0162 - 893 31 90

Mail:

ihmels@innovent.eu

